



GEMEINDE
BIETIGHEIM

... daheim in Baden

Benutzungsordnung

Mehrzweckhalle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Benutzungsordnung	1
§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung	3
§ 2 Benutzung und Aufsicht	3
§ 3 Pflichten der Nutzer	3
§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften	4
§ 5 Benutzungszeiten	4
§ 6 Schließzeiten	4
§ 7 Heizung und Beleuchtung	5
§ 8 Anbringen von Anschlägen	5
§ 10 Mitbringen von Tieren	5
§ 11 Haftung	5
§ 12 Benutzungsgebühren	6
§ 13 Zusatzinformationen	6
§ 14 Zu widerhandlungen	6
§ 15 Ausnahmen	6
§ 16 Widerruf	6
Gebührenordnung	7
§ 2 Schließgebühr	8
§ 3 Versicherungsprämie	8
§ 4 Gebührenbefreiung	8
§ 5 Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlung	8
§ 6 Inkrafttreten	9
Kenntnisnahme und Einhaltung der Benutzungsordnung	10

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die öffentliche Einrichtung „Mehrzweckhalle“, Schulstraße 10 in 76467 Bietigheim.
- (2) Die Mehrzweckhalle besteht aus einer Halle, die sich in Drittel aufteilen lässt. Zudem verfügt das Gebäude über einen Jugendraum. Die Halle wird einschließlich der Zuschauertribüne und Nebenräumen dem Nutzer überlassen.
- (3) Diese Einrichtung steht in erster Linie dem lehrplanmäßigen Unterricht der Gemeinschaftsschule Bietigheim zur Verfügung. Darüber hinaus dienen sie den örtlichen Organisationen und Vereinen zur Durchführung ihrer Proben, Übungen und Veranstaltungen im Rahmen der nachstehenden Regelungen.
- (4) Die Halle kann regionalen Sportverbänden zur Nutzung überlassen werden.
- (5) Die Benutzung des großen Jugendraums kann auch anderen Nutzern (Privatpersonen, Firmen etc.) zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine übermäßige Beanspruchung des Gebäudes zu erwarten ist.

§ 2 Benutzung und Aufsicht

- (1) Die Benutzung muss rechtzeitig mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- (2) Mit der Erteilung der Zusage durch die Gemeindeverwaltung unterwerfen sich die Nutzer dieser Benutzungsordnung. Den diesbezüglichen Anordnungen eines von der Gemeinde Beauftragten (Hausmeister) ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Bei der Benutzung der Räumlichkeiten muss eine Aufsichtsperson oder eine für die Benutzung verantwortliche Person anwesend sein. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sowie deren Namen, haben die Vereine bzw. Abteilungen und Nutzer der Gemeinde bekannt zu geben. Diese sind für die Ordnung in der „Mehrzweckhalle“ während den Belegungszeiten und sonstigen Veranstaltungen verantwortlich.
- (4) Die abfallrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Rastatt sind unbedingt einzuhalten. Der Abfall muss sortiert, getrennt und mitgenommen werden.
- (5) Bei Veranstaltungen mit Getränke- und/oder Speiseverkauf ist die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen. Die Genehmigungspflicht nach dem Gaststättengesetz (insbesondere § 12 GastG i. V. m. § 1 LGastG Baden-Württemberg) oder die Genehmigungs- und Anmeldepflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (6) Bei allen Veranstaltungen besteht für den Nutzer die Verpflichtung, sämtliche Getränke vom Getränkefachhandel Huditz, Benzstraße 1 in 76448 Durmersheim, zu beziehen. Bei Verstoß der Getränkebezugspflicht verdoppelt sich die Gebühr. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht auf Kontrollen vor.
- (7) Beleuchtung, Heizung, Lüftung und Trennvorhänge der Halle dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (8) Die in der Halle vorhandenen Geräte werden mit der Halle zur Benutzung überlassen. Lehrkräfte und Übungsleiter haben sich vor, und soweit dies erforderlich, während sowie nach den Übungsstunden davon zu überzeugen, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Den Vereinen und sonstigen Veranstaltern werden die gemeindeeigenen Kleingeräte (Bälle, Gymnastikringe, Netze etc.) nicht überlassen.

§ 3 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach Nutzung immer besenrein zu hinterlassen.

- (2) Der Nutzer hat zu sorgen
 - a. für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
 - b. für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften.
 - c. für die pünktliche Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren,
 - d. für die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anmeldungen.
- (3) Alle während der Benutzung verursachten Beschädigungen am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und Geräten sind von dem Verantwortlichen unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden. Der Schaden wird von der Gemeinde auf Kosten des Nutzers zzgl. Verwaltungszuschlag behoben.
- (4) Beim Verlassen der Räumlichkeiten respektive dem Gebäude ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- (5) Beim Aufstellen und Entfernen der beweglichen Gegenstände ist auf größtmögliches Schonen der Böden zu achten. Die Gegenstände sind nach der Beendigung der Veranstaltung wieder an die für sie bestimmten Plätze zurück zu bringen und ordnungsgemäß aufzustellen.
- (6) In den Gebäuden herrscht ein allgemeines Rauchverbot.
- (7) Es ist verboten, in der Mehrzweckhalle Stollenschuhe, Turnschuhe mit schwarzen Gummisohlen oder Straßenschuhe zu tragen.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Mit Ausnahme von besonders genehmigten Veranstaltungen wird das Gebäude täglich spätestens um 22:00 Uhr geschlossen.
- (2) Dekorationen, Aufbauten und Ähnliches dürfen nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste u. ä.) auftreten können.
- (3) Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (4) Die Gebäude sind mit einer Rauchwarnanlage ausgestattet. Aus diesem Grund ist die Benutzung von Nebelmaschinen und ähnlichem Gerät nicht erlaubt.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten stehen Montag bis Sonntag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Der Schulsport findet in der Regel montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr statt.
- (3) Die übrige Benutzungszeit steht im Rahmen dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen zu.

§ 6 Schließzeiten

- (1) Für sämtliche Belegungen stehen die Räumlichkeiten während der Faschingsferien, Sommerferien und Weihnachtsferien nicht zur Verfügung. Während der letzten drei Wochen der Sommerferien können die Räumlichkeiten genutzt werden. Für die Dauerbelegungen stehen die Räumlichkeiten außerdem an Samstagen und Sonntagen nicht zur Verfügung.

- (2) Zudem steht die Mehrzweckhalle zwei Wochen während der Prunksitzungen nicht zur Verfügung.

§ 7 Heizung und Beleuchtung

- (1) Heizung und Beleuchtung sind grundsätzlich sparsam einzusetzen.
- (2) Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung im Flur- und Toilettenbereich während der Nutzung nicht im Dauerbetrieb läuft und die Thermostate in den benutzten Räumen bei Verlassen wieder auf die Ausgangsstellung gedreht werden.

§ 8 Anbringen von Anschlägen

Das Anbringen von Informationen, Anschläge etc. ist verboten. Ebenso das Bekleben der Wände innen und außen am Gebäude.

§ 10 Mitbringen von Tieren

- (1) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (2) Das Mitbringen von Blindenhunden oder Tieren, die zu einem vergleichbaren Zweck gehalten werden, ist erlaubt.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde Bietigheim überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

- (7) Der Nutzer verpflichtet sich die Versicherungsprämie der Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter, welche die Gemeinde für seine Nutzung bzw. Veranstaltung abgeschlossen hat, zu entrichten. Die Kosten für diese sind als gesonderte Position in der Rechnung ausgewiesen. Die Anzahl der Personen ist maßgebend für die Höhe der Versicherungsprämie. Die jeweilige Höhe kann im Vorfeld bei Frau Tabea Neff, (07245/80819 oder Tabea.Neff@Bietigheim.de) angefragt werden.

§ 12 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der beiliegenden „Gebührenordnung Mehrzweckhalle“.

§ 13 Zusatzinformationen

Zur Abklärung der Details (Übergabe- und Abnahmemodalitäten) bitten wir rechtzeitig vor Ihrem geplanten Termin um Rücksprache mit Herrn Hartmann (Telefon: 0174 - 3277559).

§ 14 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen behält sich die Gemeinde Bietigheim das Recht vor, geeignete Maßnahmen gegenüber dem Benutzer zu ergreifen.

§ 15 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Bietigheim einzureichen.

§ 16 Widerruf

Die Gemeinde Bietigheim behält sich vor, das Nutzungsverhältnis zu widerrufen, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.



GEMEINDE
BIETIGHEIM
... daheim in Baden

Gebührenordnung

Mehrzweckhalle

§ 1 Höhe der Gebühren

Vereinsnutzung

Art	1 Hallendrittel	2 Hallendrittel	komplette Halle	großer Jugendraum
Trainingstarif	6,00 €/Std.	12,00 €/Std.	18,00 €/Std.	6,00 €/Std.
Trainingstarif mit Eintritt			21,50 €/Std.	
Tagestarif ohne Eintritt			90,00 €	50,00 €
Tagestarif mit Eintritt			130,00 €	
Privatnutzung				
Tagestarif				75,00 €

An den Wochenenden kann nur die komplette Mehrzweckhalle gebucht werden.

§ 2 Schließgebühr

Belegungen bis 4 Stunden	18,00 €
jede weitere Stunde	6,00 €
Tagesveranstaltungen	36,00 €
Zuschlag für Samstag	30 %
Zuschlag für Sonntag	50 %

§ 3 Versicherungsprämie

Der Nutzer verpflichtet sich die Versicherungsprämie der Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter, welche die Gemeinde für seine Nutzung bzw. Veranstaltung abgeschlossen hat, zu entrichten. Die Kosten für diese sind als gesonderte Position in der Rechnung ausgewiesen. Die Anzahl der Personen ist maßgebend für die Höhe der Versicherungsprämie. Die jeweilige Höhe kann im Vorfeld bei Frau Tabea Neff, (07245/80819 oder Tabea.Neff@Bietigheim.de) angefragt werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

Für das Training der Kinder und Jugend (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) fallen Montag – Freitag bis 20:00 Uhr keine Gebühren an.

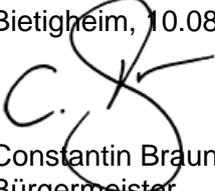
§ 5 Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf eines der Konten der Gemeinde Bietigheim zu überweisen.
- (2) Schuldner ist der Nutzer.
- (3) Die Gemeinde Bietigheim ist berechtigt, Vorauszahlungen, Kautionen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde am 08.05.2018 vom Gemeinderat beschlossen. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bietigheim, 10.08.2018


Constantin Braun
Bürgermeister



Kenntnisnahme und Einhaltung der Benutzungsordnung

Hiermit bestätige/n ich/wir die Kenntnisnahme und Einhaltung der Benutzungsordnung für die öffentliche Einrichtung „Mehrzweckhalle“.

Die nachfolgend eingetragene Personenzahl entspricht der Anzahl der voraussichtlich anwesenden Personen.

Die Benutzungsordnung wird für nachfolgenden Zweck akzeptiert.

_____	_____
Bezeichnung der Veranstaltung	Vor- und Zuname des Nutzers
_____	_____
Veranstaltungsdatum	Personenzahl
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Bitte unterschrieben an die Gemeinde Bietigheim zurück!